



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	29.01.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Schneeräumung

Anfrage der Kölner Bürger Bündnis/FDP Fraktion - AN 0158/2009

Die o.a. Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1

Gibt es bezüglich der Schneeräumung entsprechende Rahmenverträge mit Unternehmen und wie sind diese ausgestaltet?

Antwort

Die Gebäudewirtschaft der Stadt Köln bietet den städtischen Dienststellen, welche nicht mit eigenem Personal die ordnungsgemäße Straßenreinigung und Winterwartung der gemäß Straßenreinigungssatzung zu wartenden Anliegerflächen sicherstellen können an, die entsprechenden Arbeiten durch einen Rahmenvertragspartner erbringen zu lassen.

Seit der Winterwartungsperiode 2006/2007 wurde die Dienstleistung „Winterwartung an Anliegerflächen städtischer Grundstücke und Gebäude“ im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung an eine qualifizierte Fachfirma vergeben. Vertraglich festgelegte Grundlage der zu erbringenden Leistungen ist die Straßenreinigungssatzung der Stadt Köln.

Frage 2

Liegen der Verwaltung Erkenntnisse über verunfallte Personen vor und sind bezüglich der o.g. Lage bereits Schadenersatzansprüche an die Stadt Köln bzw. KVB gestellt worden?

Antwort

Unfälle im Bereich des Bürgeramtes Nippes und gestellte Schadensersatzansprüche wurden der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln bisher nicht explizit gemeldet bzw. geltend gemacht. Allerdings haftet die Winterdienstfirma ggf. als Auftragnehmer vertragsgemäß für alle Schäden und verfügt über entsprechende Versicherungen. Da es dem Vernehmen nach jedoch zu mindestens zwei Unfällen im Bereich der Anliegerflächen gekommen ist, wurde seitens der Gebäudewirtschaft vorsorglich Regress gegenüber dem Rahmenvertragspartner angemeldet.

Frage 3

Worin liegen die Gründe für dieses offensichtliche „Versagen“?

Antwort

Gemäß Straßenreinigungssatzung ist eine Räumung nach jedem Schneefall in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m sofort zu räumen. Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege in der gleichen Breite sofort zu bestreuen. Auf Gehwegen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten.

Für sämtliche beauftragten städtischen Objekte hatte die Vertragsfirma korrekte Einsatz- und Streupläne vorgelegt. Stichprobenartige Kontrollen vor Ort seitens der Gebäudewirtschaft belegen dies. Trotzdem kam es hinsichtlich der Winterwartung Bürgeramt Nippes zu Beschwerden, denen seitens der Gebäudewirtschaft sofort nachgegangen wurde.

Nach Beendigung des Schneefalls am Vormittag des 05.01.2009 wurden die Anliegerflächen des Bürgeramtes Nippes vertragsgemäß und gemäß Straßenreinigungssatzung geräumt und mit abstumpfendem Granulat abgestreut, wobei nicht alle mittlerweile festgetretenen und kurzfristig angefrorene Schneereste entfernt werden konnten.

Bei einem Ortstermin am frühen Morgen des 06.01.2009 wurde die Situation zwischen der Gebäudewirtschaft und der Bürgeramtsleitung erläutert, wobei seitens der Amtsleitung der verständliche Wunsch nach einer flächendeckenden Räumung rund um das Bürgeramt zum Ausdruck gebracht wurde. Die Winterwartung kann jedoch seitens der Gebäudewirtschaft grundsätzlich lediglich auf der Basis der Straßenreinigungssatzung an Anliegerflächen erfolgen. Darüber hinaus gehende Winterdienstleistungen müssten ggf. für die Zukunft mit den zuständigen städtischen Dienststellen, der AWB und der KVB gesondert abgesprachen werden.

Die verbliebenen Schnee- und Eisreste auf den Anliegerflächen konnten witterungsbedingt erst nach ansteigenden Temperaturen am Donnerstag, den 08.01.2009 händig entfernt werden.